

Stellenbewerbungskosten

ST 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Bei der Stellensuche sind in erster Linie unentgeltliche Möglichkeiten zu nutzen. Darunter sind die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), unentgeltliche Arbeitsvermittlungsstellen, selbstständiges Studieren der Inserate, direkte Anfrage bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern usw. zu verstehen.

Vorgehen

Es werden keine Monatspauschalen ausgerichtet. Massgebend ist der tatsächliche Aufwand.

Bemerkungen

Spezielle Auslagen für die Stellensuche können zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Die Kosten sind jedoch auszuweisen und auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen. In der Regel sollte der Betrag von Fr. 50.-- für einen Monat nicht überschritten werden, es sei denn, die Mehrkosten seien gut begründet.

Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

In begründeten Fällen können Kosten für ein Abonnement einer Fachzeitschrift oder für ein Inserat sowie nachgewiesene Mehrkosten für Telefongespräche, Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Reisespesen usw. von der Sozialhilfe als situationsbedingte Leistungen übernommen werden.

Kosten für eine Stellensuche mit dem Auto werden nicht zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, wohl aber die Auslagen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Minimale Integrationszulage (M 03)